

Amtsgericht Landshut

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 77/25

Landshut, 24.06.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 19.10.2026	11:00 Uhr	4, Sitzungssaal	Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22, 84028 Landshut

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Eggenfelden von Bayerbach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
82,9383/1000	Wohnung	3	an Kellerabteil Nr. 3 und Terrasse Nr. 3 sowie Garage Nr. 1	623

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Bayerbach	424/4	Gebäude- und Freifläche	Kellerbergstraße 12	0,1285

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

82,9383 / 1000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 im EG + Sondernutzungsrecht am Kellerabteil Nr. 3, Terrasse Nr. 3 und der Garage Nr. 1, am Grdst. FINr. 424/4. Ca 44 qm Wohnfläche, BJ 1989.;

Verkehrswert:

80.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de sowie www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.